

Verbands-Zeitung

Publikationsorgan des Verbandes der Lebensmittel- und Getränkearbeiter Deutschlands
(vormals: Verband der Brauerei- und Mühlenarbeiter und verwandter Berufsgenossen)

Er erscheint wöchentlich am Sonnabend
Bezugspreis: vierteljährlich 240 Mark, unter Kreuzband 300 Mark
Eingetragen in die Postzustellungsliste, Redaktionsschluss Montag früh 8 Uhr

Verleger und verantw. Redakteur: Fr. Krieg, Berlin-Eichenberg
Redaktion und Expedition: Berlin D. 27, Schilderstraße 6
Druck: Vorwärts Buchdruckerei Paul Singer & Co., Berlin SW. 68

Inserentionspreis
Für Geschäftsanzeigen: die sechsgespaltene Nonpareilzeile 100 Mark, Gratifikationen die Zeile 60 Mark, für Todesanzeigen die Zeile 40 Mark.

Unsere Beiträge.

Nach dem Beschluß des Verbandsbeirats in seiner Sitzung am 14. und 15. Oktober beträgt jetzt der Wochenbeitrag bei einem Wochenlohn:

über	bis	500 Mk.	8 Mk.
500	1000	16	"
1000	1500	24	"
1500	2000	32	"
2000	2500	40	"
2500	3000	48	"
3000	3500	56	"
3500	4000	64	"
4000	4500	72	"
4500	5000	80	"
5000	5500	88	"
5500	6000	96	"
6000	6500	104	"
6500	7000	112	"
7000	7500	120	"
7500	8000	128	"
8000	8500	136	"
8500	9000	144	"
9000	9500	152	"
9500	10000	160	"

Für jede weiteren 500 Mk. Wochenlohn erhöht sich der Wochenbeitrag um 8 Mk.

Übersteigt das Wochenlohn jedoch die Spanne von 500 Mk. um 200 Mk., so ist der nächsthöhere Beitragssatz zu entrichten.

Die Zwischenfortenmarken sind fortgefallen; andere Marken als nach der oben angeführten Beitragshöhe sind nicht zu bestellen und werden nicht geliefert.

Der Verbandsvorstand.

Besteuerung von Arbeitslohn und Rente.

Im Grunde gibt es nur zwei Steuerquellen: den Ertrag der Arbeit und die arbeitslose Rente. Sittlich und wirtschaftlich hat die Steuer auf Rente den Vorzug. Denn, wenn überhaupt gebuldet wird, daß jemand ohne Arbeit Einkommen bezieht, wenn er also sein Einkommen auf Grund der Arbeit anderer bezieht (denn erarbeitet muß alles werden); so sollte die Gemeinschaft wenigstens dieses arbeitslose Einkommen in besonders starkem Maße zu den Lasten der Gesamtheit heranziehen. Das gilt vor allem von der Grundrente, der schärfsten und unsozialsten Form arbeitslosen Einkommens. Ihre Besteuerung hat dazu den Vorteil, daß sie wirtschaftlich günstiger ist als jede andere Steuer, weil sie keine Verteuerung der Produktion und Lebenshaltung bringt.

Deutschland stürzt von einer „Finanzreform“ in die andere, aber mit keiner können die Reichsfinanzen gesunden. Nach Durchführung der gewaltigen Steuererhöhungen steht das Reich schlechter da als vorher, die Reform ist also gescheitert und fängt von neuem an. Schon vor dem Kriege drehten wir uns in einem Kreise, indem wir Steuern erhoben, die nichts einbrachten und das Uebel vermehrten, dem sie steuern wollten. Man denke an die letzten Aufbesserungen der Beamten, bei denen das Reich mit der einen Hand nahm, was es mit der anderen gegeben hatte. Es beschaffte sich die Mittel durch Abgaben auf Verkehr und Verbrauch, die derartig verteuerten, daß den Beamten der Lebensunterhalt fast soviel mehr kostete als die Aufbesserung ihnen einbrachte.

Heute ist es viel schlimmer. Die Notwendigkeit neuer Einnahmen entspringt aus der Geldentwertung und diese wird gerade durch die Steuermaßnahmen weiter getrieben. Das Reichsnotopfer z. B. hat dem Reiche weit mehr gekostet als es eingebracht. Denn die Geldentwertung wirkt doppelt durch die automatische Erhöhung der Auslandsschulden, die eine Hauptlast des Reiches bilden. Auch andere Steuern haben verteuert gewirkt, damit die Löhne und Gehälter emporgetrieben, damit die Ausgaben des Reiches vermehrt und den Steuerertrag aufgezehrt. Auf dem bisherigen Wege geht es nicht weiter.

In der Grundrente liegt die Quelle nicht nur zu ergebigen Staatseinnahmen, sondern auch zu unerschöpflichen. Es ist eine von allen volkswirtschaftlichen Theoretikern anerkannte Grundlehre, daß Steuern auf

Grundrente nicht abgewälzt werden können, daß sie also nicht verteuern wirken. Denn die Abwälzung müßte durch Erhöhung des Verkaufspreises des Grundstückes erfolgen. Dieser aber richtet sich nur nach der erzielbaren Rente. Wer in Vorkriegszeit ein Haus baute, rechnete so: das Haus kostet 100 000 Mk. Aus dem läßt sich eine reine Einnahme von 10 000 Mk. erzielen. Diese bilden die 7 Proz. Verzinsung von 143 000 Mk., also kann ich für das Grundstück höchstens 43 000 Mk. zahlen. Wird jetzt eine Steuer von 1000 Mk. auf das Grundstück gelegt, so ist die erzielbare Rente nur noch 9000 Mk. Mit diesen können nur noch 128 000 Mk. verzinst werden. Und da die Herstellungskosten des Hauses sich nicht ändern, so können für das Grundstück nur noch 28 000 Mk. gezahlt werden. Der Grundstückspreis richtet sich eben nicht nach Herstellungskosten (der Boden ist ja von Natur da), sondern nach der Rentabilität; jede Rentenschmälerung durch Steuer drückt also den Bodenpreis. Unter der Voraussetzung, daß er die höchstmögliche Grenze erreicht hat, kann die Steuer nicht abgewälzt werden.

Unter solchen Umständen sollte man annehmen, daß in der Not des Krieges und der Niederlage Deutschland die Grundrente ausgiebig zur Steuer herangezogen hätte. Merkwürdigerweise ist das Gegenteil der Fall. Die Grundrente ist in einer Weise gesont und begünstigt, die geradezu unverständlich ist. Dabei soll ganz abgesehen werden davon, daß die Arbeitnehmer die Verbrauchssteuern zahlen müssen, an denen die Erzeuger vielfach verdienen und daß die Arbeitnehmer bei der Einkommensteuer stark vorbehaftet werden. Sie müssen bei jeder Gehaltszahlung den Abzug hinnehmen, während andere erst am Jahresluß (in entwertetem Geld) zahlen; sie werden voll herangezogen, während der Besitzer von Sachwerten sein Einkommen selbst einschätzt und nicht jede Schätzung nachgeprüft werden kann. Auch davon abgesehen, ist durch die meisten Steuern die Grundrente nur etwa ein Fünftel so stark belastet wie anderes Einkommen.

Denn so kräftig auch die Steuerfäße sind, so liegt die Schwere, vielfach die Härte der Belastung nicht in ihnen, sondern in der den Tatsachen völlig widersprechenden Annahme, daß eine Mark gleich einer Mark sei, d. h. daß die heutige Papiermark mit der Goldmark des Friedens gleichgesetzt wird. Alle Vermögen müssen nach dem „gemeinen Werte“, d. h. nach dem Bewertungsspreis in Papiermark für die Vermögenssteuer angegeben werden. Nur die Grundstücke werden, nach dem Ertragswert geschätzt und dabei heute noch die Jahre vor dem Kriege mit in Rechnung gezogen. Also, wenn das Korn 100 000 Mk. die Tonne bringt, darf der Geldertrag noch geschätzt werden nach dem Ergebnisse von Jahren, in denen es 120 Mk. (allerdings Goldmark) brachte. Aber die Steuer wird natürlich in Papiermark gezahlt. Wer 1913 ein Gehalt von 10 000 Mk. hatte und 1919 eines von 20 000 Mk., der hat natürlich nicht halb soviel gehabt wie vor dem Kriege. Trotzdem erklärt das Kriegsteuergesetz, daß sein Einkommen sich verdoppelt habe und nimmt ihm eine höhere Steuer ab. Wer aber seinen Grundbesitz unverändert von 1915 bis 1919 behalten, der braucht keinen Vermögenszuwachs zu versteuern, obgleich sein Besitz inzwischen den fünf- oder zehnfachen Preis erlangt hatte.

Diese Milderung in der Steuerlast wird begründet damit, daß der Boden, namentlich der landwirtschaftliche, nicht veräußert werden soll; daß er den Landwirten als Werkzeug dient. Ein an sich richtiger Gedanke, der aber hier übertrieben wird (denn die Landwirtschaft verdient glänzend und ist steuerfähiger als irgendeine andere Schicht) und dem vor allem die notwendige Folgerung fehlt: dafür zu sorgen, daß die Steuerbegünstigung nur dem arbeitenden Landwirte zugute kommt und nicht dem verkaufenden. Denn mit der Steuer geht es wie mit allen anderen Vorteilen: sie steigert die Rente und damit den Preis des Grundstücks. Die Schonung kann in kurzem nicht mehr dem Produzenten und seinem Produkte, damit der Volksernährung zugute kommen, sondern nur noch dem Grundrentner, der zu erhöhtem Preise seinen Besitz veräußert hat — das muß also unbedingt verhindert werden, wenn nicht die Arbeitnehmer doppelt geschädigt werden sollen. Denn alles, was an Steuern nicht von der Rente genommen wird, das muß von der Arbeit genommen werden. Und jede Erhöhung der Rente durch steuerliche Bevorzugung mindert den Arbeitslohn und seine Kaufkraft.

Heinz Potthoff, München.

Was ist Streitarbeit, Streikbruch?

Das Wort „Streikbruch“ wird oft und leicht gebraucht. In der Regel in jedem Falle, wo Streitarbeit verrichtet wird. Streitarbeit ist aber jede Arbeit, die im Falle der nicht erfolgten Arbeitsniederlegung von den streikenden Arbeitnehmern verrichtet worden wäre und auf Grund der Arbeitsniederlegung von anderen Personen verrichtet wird.

Streitarbeit ist jedoch nicht immer auch Streikbruch. Es kann durch Verrichtung von Streitarbeit das Streikziel gehemmt und gefördert werden. Deshalb ist bei der Beurteilung von Streitarbeit stets zu prüfen, ob bei Verrichtung derselben dem bestreikten Unternehmer genügt oder geschadet wird. Daher ist es bei jedem Streik sehr wichtig, nicht ohne Prüfung jede Streitarbeit zu unterbinden.

Was als das Streikziel fördernde Streitarbeit gelten kann, ist in allen Berufen von Fall zu Fall verschieden. Es ist nicht einmal möglich, die Eventualitäten anzuführen, die sich bei einem Streik in einem bestimmten Betrieb ergeben können. Besonders nicht gegenwärtig. Wir haben in den letzten Jahren und auch wahrscheinlich noch einige Jahre in der Zukunft bei unseren Kämpfen mit dem Unternehmertum mit einer Anzahl Faktoren zu rechnen, die vor dem Kriege nicht in Frage kamen. Denn in den Jahren so großer Not, in einer Zeit so vulkanischer, wirtschaftlicher Ummwälzungen, wie wir sie hatten und gegenwärtig erleben, treten laufend unvorhergesehene Begleitumstände hervor, die die Arbeitnehmer bei Streiks, in ihrem eigensten Interesse, nicht unberücksichtigt lassen dürfen. Auch die durch den Zwang der Verhältnisse geschaffenen gesetzlichen und behördlichen Maßnahmen sind in Rechnung zu stellen. Doch einige Beispiele zum besseren Verständnis:

In einem bestreikten Mühlenbetrieb stehen 100 Sack fertiges Mehl für den Kommunalverband H. Der Mehllohn dieser 100 Sack Mehl ist also dem bestreikten Betrieb gesichert, weil der erhaltene Auftrag bis auf das Abliefern des fertigen Produkts erfüllt ist. Ob nun während des Streiks dieses Mehl im Betrieb verbleibt oder dem zuständigen Kommunalverband geliefert wird, beeinflusst den bestreikten Arbeitgeber nicht im geringsten in seiner Haltung gegenüber den Forderungen der streikenden Arbeitnehmer, weil er keinen Schaden erleidet. Verhindern aber in diesem Falle streikende Arbeiter die Lieferung oder Abholung dieser 100 Sack Mehl, dann schaden sie sich selbst, indem durch diese Verhinderung weitere Volkstreife nachteilig in Mitleidenschaft gezogen werden, ohne den bestreikten Betrieb zu schädigen, und die in einem Kampfe so notwendige Sympathie dann den streikenden Arbeitern verlorengeht.

Ferner: ein Schiff Getreide der RG. liegt für die bestreikte Mühle B. im Hafen. Liegt es im Interesse dieser streikenden Arbeiter, den Abzug dieses Getreideschiffes zu verhindern? Nein, denn wird dieses Schiff nicht abgezogen und eine andere Mühle damit beliefert, dann geht dem bestreikten Betrieb ja der Mahlauftrag und somit der zu erwartende Gewinn, der ihm durch diesen Auftrag winkt, nicht verloren, sondern wird durch den Streik nur verzögert.

Oder, in einem dritten Falle, hat der Kommunalverband L. der bestreikten Mühle W. einen Mahlauftrag erteilt. Die Getreidemenge lagert schon in der bestreikten Mühle W. Durch den Streik kann die Mühle W. den Mahlauftrag nicht zur rechten Zeit ausführen, der Kommunalverband L. bedarf aber für sein Versorgungsgebiet dringend Mehl. Der Kommunalverband L. will nun sein in der bestreikten Mühle W. lagerndes Getreide abholen und den Auftrag einer anderen Mühle erteilen. Auch in diesem Falle darf die hier vorkommende Streitarbeit nicht verhindert, sondern muß gefördert werden, um dem bestreikten Betrieb das Geschäft zu entziehen, ihn materiell zu schädigen.

In diesen Fällen ist nur darauf zu achten, daß das abgezogene oder abgefahrene Getreide nicht einem Schwesterbetrieb oder einem Betrieb, der in Interessengemeinschaft mit dem bestreikten Betriebe steht, zugefahren wird. Beachtenswert zu dieser Frage:

Was ist Streitarbeit, was ist Streikbruch? ist die Stellungnahme des Mannheimer Schlichtungsausschusses beim letzten Mühlenarbeiterstreik in Mannheim.

Auf Antrag der Mannheimer Expeditionsfirmen, vertreten durch den Allgemeinen Arbeitgeberverband Mannheim, unter Mitwirkung eines Vertreters der RG., sollte der Schlichtungsausschuss hierüber entscheiden. Nämlich: die an die Mannheimer Mühlen adressierten, im Mannheimer Hafen gelegenen Getreideschiffe sollten von den Expeditionsfirmen entladen und in deren Getreidespeicher eingelagert werden, um nach Beilegung des Streiks dieses Getreide den bestreikten Mühlen zuführen zu können. Wir bezeichnen das Ausladen dieser Schiffe in diesem Falle als Streikbruch. Die Hafenarbeiter verweigerten aus diesem Grunde diese Arbeit. Die Expeditionsfirmen behaupteten dagegen, daß das Entladen dieser Schiffe weder als Streitarbeit noch als

Streikbruch bezeichnet werden könnte und forderten, der Schlichtungsausschuss solle darüber entscheiden.

Der Vertreter des Allgemeinen Arbeitgeberverbandes und die zugegen gewesenen Herren der Expeditionsfirmen mühten sich sagen lassen, daß der Schlichtungsausschuss über einen solchen Streikfall nicht entscheiden kann, weil das, was als Streikarbeit oder Streikbruch zu bezeichnen ist, Sache der streikenden Arbeitnehmer sei.

Dies ist richtig. Nur dürfen wir bei der Beurteilung dieser Fragen nicht allein unser Gefühl entscheiden lassen, sondern jeder Vorgang ist darauf zu untersuchen, ob er auf das Streikziel hemmend oder fördernd wirkt. W. Sch.

Die Revolution der Wirtschaft im November 1922.

Was wir in der letzten Woche erlebten, war eine ungeheure Preissteigerung auf allen Warengebieten inmitten einer Revolutionierung aller Werte, einer Effekten- und Devisen-Hauffe. In Kürze einige Angaben darüber:

Nach der „Frankfurter Zeitung“ hat sich der Großhandelsindex am 3. November (84 192) gegenüber Oktober (83 224) verdoppelt. Das Preisniveau im Großhandel hat das 95fache des Friedenspreises erreicht. Der Auslandswareindex hat am 3. November 126 719 gegenüber 56 711 im Oktober betragen. Der Inlandswareindex ist von 30 283 am 1. Oktober auf 62 346 am 3. November gestiegen.

An diesen Indices erkennt man also, in welchem Umfang das Substanz- und Wertehaltungsvermögen sich in der Wirtschaft durchsetzt, wie also selbst trotz verminderten Mengenumsatzes von Industrie bis zum Einzelhandel hin versucht wird, sich wirtschaftlich zu „retten“.

30 Proz. beträgt die wirkliche Konjunktur, d. h. die Menge der für den unmittelbaren Bedarf getätigten Käufe.

35 Proz. betragen die Hamsterkäufe, bzw. die Käufe, die durch die Flucht aus der Mark hervorgerufen sind.

35 Proz. werden von den sich in Deutschland aufhaltenden Ausländern gekauft.

Als 25 Proz. Sicherungsanjam im kleinen. Bei Indus-trie und Handel im großen sollen die Prozentkurse noch beträchtlicher sein. Wenn das Maß der Marktentwertung auch nur vorübergehend zum Stillstand kommen sollte, wird die Betriebsstörung und Arbeitslosigkeit um so größer werden, je beträchtlicher der Sicherungsanjam gemein ist.

Die Wirt-schaft ist im allgemeinen in einer unheimlichen Verwirrung. Die Wirt-schaft ist im allgemeinen in einer unheimlichen Verwirrung. Die Wirt-schaft ist im allgemeinen in einer unheimlichen Verwirrung.

licher Seite ebenso häufig sabotiert und bekämpft worden. Unterbreiten hat das kapitalistische Einzelinteresse die Revolutionierung aller Werte weiter getrieben. Wir hatten in der vergangenen Woche eine Effektenhauffe, wie wir sie bisher noch nicht kannten.

Der Devisenmarkt hat sich dieser Hauffe angeschlossen und auch hier hat zu dem Kursstand von 9200 Mk. pro Dollar sicherlich der Auslandsmarkt sein Teil beigetragen. Ob aber die Auslandskäufer nicht Inländer sind, mag dahingestellt bleiben.

Goldlöhne.

Von Erwin Barth.

Der Wert des Goldes ist kaum je so hoch geschätzt worden wie in unserer Zeit. Das liegt weniger daran, daß das Gold ein edles Metall für allerhand kostbares Geschmeide ist, das sich heute nur sehr wenige Menschen leisten können, als vielmehr daran, daß das Gold als Geldwert ein fester und kaum nennenswerten Schwankungen unterworfenen Maßstab für die Bewertung der Wirtschaftsgüter ist.

Dieses Papiergeld war ehemals ein vollgültiger Ersatz für Goldgeld, weil ihm ein großer Goldvorrat des Staates und ein intaktes Wirtschaftssystem als Verpfändungsgrundlage lagen. Heutzutage ist das Papiergeld jeden Tag eine andere Wertgröße und, was das Entscheidende ist, eine in der allgemeinen Linie absteigende Wertgröße.

Am Anfang waren es wichtige Industriezweige — und nicht nur solche, deren Erzeugnisse in der Hauptsache aus ausländischen Produkten bestehen, die in Gold eingetauscht werden mußten — die sich teilweise oder ganz auf die Goldwertierung, d. h. Preisberechnung nach dem Dollarkurs, beriefen.

verminderung von sich abwägen, so ist es natürlich, daß die übrigbleibenden Kreise, und das ist die Mehrheit im Volke, das Risiko der Vergarmung der nationalen Wirtschaft auf sich nehmen müssen.

Gegen den inneren Kern dieser Forderung, nämlich den unausgesehen Wertschwankungen des Einkommens und den Unsicherheiten für die Vermögens- und Wirtschaftslage zu entreinern, läßt sich ernsthaft nichts einwenden.

Für die feste Lohnbasis ergeben sich zwei Wege. Festsetzung nach dem Reallohn und Aufstellung des Goldlohnes. Die Einführung der Reallohnberechnung hat die Aufstellung allgemein anerkannter, durch Vereinbarungen festzulegender Indexziffern für die Lebenshaltungskosten zur Voraussetzung.

Die Goldlöhne würden sich kaum nach dem Preis des Goldes berechnen lassen, weil der Goldpreis in den verschiedenen Ländern und auch in Deutschland an den Goldhandelsstellen verschieden ist.

Die Zahlung der Löhne als Real- oder als Goldlöhne würde zunächst sofort scheitern an dem Mangel an Zahlungsmitteln in Deutschland. Wir haben durch die Berufszählung im Jahre 1907 in Deutschland 14,4 Millionen Beschäftigte festgestellt.

Eine andere Schwierigkeit erhebt sich, wenn wir den Charakter unserer Industrie betrachten. Ein Teil unserer Industrie ist auf Absatz im Auslande angewiesen.

Die Forderung nach Gold — oder nach den Real-löhnen der Friedenszeit — ist praktisch undurchführbar. Das Heilmittel gegen die Unsicherheit der Lebensführung der Festbesoldeten ist nicht der Gold- oder Reallohn, sondern die Rückkehr von Industrie und Handel vom Goldpreis zum Papierpreis.

Alle inländischen Bestehungskosten aber sind in Papiermark zu errechnen. Das muß die Regierung erzwingen. Man wird dagegen mit Recht einwenden, daß sich dann ja die produktiven Vermögenswerte von Industrie und Handel vermindern. Das ist aber das Schicksal unserer gesamten Wirtschaft, zu der auch als Vermögenswert die Arbeitskraft und die Lebensführung der Arbeiter und Angestellten gehören. Die allgemeine Vermögensentwertung und Verarmung muß von der Gesamtheit getragen werden, solange die Friedensbedingungen von Versailles als Zwang bestehen. Es ist unerträglich, daß der größte Teil des wirtschaftlichen Risikos in unserer Zeit auf die Festbesoldeten abgewälzt werden soll.

Die Reichsarbeitslosenversicherung.

Dem Reichswirtschaftsrat liegt jetzt die Regierungsvorlage zu einem Gesetz über eine vorläufige Arbeitslosenversicherung vor, der eine Unterstützung Arbeitsloser auf der Grundlage der Versicherung bringen soll. Durch den Gesetzesentwurf soll also eine alte Forderung der Gewerkschaften erfüllt werden, die sich mit übergroßer Mehrheit wiederholt für eine Arbeitslosenversicherung ausgesprochen haben, also für eine Einrichtung zur Unterstützung Arbeitsloser, zu der die Arbeiterschaft Beiträge zu leisten hat.

Die gegenwärtige Arbeitslosenunterstützung beruht auf dem System der Fürsorge, eingeführt durch die Demobilisierungsgesetzgebung, und war von vornherein als Notstandsmaßnahme gedacht.

Als Leistungen der Arbeitslosenversicherung sind vorgesehen: Arbeitslosenunterstützung, Kurzarbeiterunterstützung und die Versorgung Arbeitsloser für den Fall der Krankheit. Die Mittel sollen aufgebracht werden durch Beiträge der Arbeiter, der Arbeitgeber und der öffentlichen Verbände (Reich, Länder und Gemeinden) zu je einem Drittel. Die Höhe der Beiträge wird sich nach dem Bedarf richten und wird auf dem Wege des Umlageverfahrens nach dem Jahresbedarf nachträglich festgestellt werden.

Von der Versicherungspflicht sollen nicht alle Berufsgruppen und Personen erfasst werden, sondern zunächst nur solche, für die die Gefahr der Arbeitslosigkeit besonders groß ist. Bis jetzt ist eine Einheitlichkeit in den Auffassungen über den Kreis der zu versichernden Personen und Berufe noch nicht erreicht worden. Mit der Begründung, daß der Beitrag und das Risiko für den einzelnen gering sei, je größer man den Kreis der zu Versicherten ziehe, forderten die Gewerkschaften die Einbeziehung der Landwirtschaft in diesen Kreis, die ursprünglich nicht vorgesehen war. Sie bemerken außerdem, daß die landwirtschaftlichen Arbeitskräfte ihren Ausschluß aus der Versicherung als eine Vernachlässigung empfinden würden, was zur Vermehrung der Landflucht beitragen müßte. Der Regierungsentwurf schließt alle die Personen aus, die teilweise Pächter oder forstwirtschaftliche Grundbesitzer sind, und ferner solche, die land- oder forstwirtschaftliche Arbeiten verrichten und in die häusliche Gemeinschaft des Arbeitgebers aufgenommen sind. Außerdem sollen von der Versicherung befreit sein Personen, die in ungekündigten Jahresarbeitsverträgen stehen. Ausgeschlossen von der Versicherung sollen ferner sein die inländischen Beschäftigten, weil bei ihnen die feste Arbeitsstätte fehlt und der für die Versicherung verantwortliche Arbeitgeber, und weil die Kontrolle der versicherungspflichtigen Beschäftigung ebenfalls möglich ist wie die Feststellung der Arbeitslosigkeit. Es würden demnach nach den Absichten des Regierungsentwurfes z. B. eine große Anzahl von Frauen, die als Aufwärtinnen, Putz- und Waschfrauen ihr Brot verdienen, unversichert bleiben. Am übrigen würden alle krankensicherungsspflichtigen Männer und Frauen der Arbeitslosenversicherungspflicht unterliegen.

Die Arbeitslosenunterstützung soll aus der Hauptunterstützung und den Familienzuschlägen für die Angehörigen bestehen. Für die ersten sieben Tage der Arbeitslosigkeit ist keine Unterstützung vorgesehen. Insgesamt soll die Unterstützung auf 28 Wochen innerhalb 24 Monaten begrenzt sein. Sie muß die Höhe des Lohnes erreichen. Während der ersten vier Wochen der Arbeitslosigkeit wird Unterstützung nicht gezahlt an solche Personen, die ihre Arbeit freiwillig, ohne wichtigen Grund aufgegeben oder durch schuldhaftes Verhalten verloren haben. Bei Arbeitslosigkeit, die durch Streit oder Aussperrung ganz oder überwiegend verursacht worden ist, besteht für die Dauer dieser Kämpfe kein Anspruch auf Unterstützung.

Durch die Unterstützung der Kurzarbeiter sollen Entlassungen von Arbeitskräften bei vorübergehendem Arbeitsmangel verhindert werden.

Die Mittel der Arbeitslosenversicherung sollen zum Teil auch verwendet werden zur Verhütung von Arbeitslosigkeit, und zwar durch Förderung des Ausgleichs von Angebot und Nachfrage bei den einzelnen Arbeitsnachweisen der verschiedenen Bezirke.

Auch in anderer Beziehung schafft die Arbeitslosenversicherung eine Verbindung der zu Unterstützten mit den Arbeitslosen, nämlich dadurch, daß die Meldung beim Arbeitsnachweis erst Anspruch auf Unterstützung gibt. Um die Aufnahme von Arbeit an anderen Orten zu ermöglichen, sollen unter bestimmten Bedingungen Reisefakten gewährt und die Mitreise der Familienangehörigen oder bei getrenntem Haushalt die Führung des doppelten Haushalts ermöglicht werden. Unter Umständen wird auch fehlende Arbeitsausrüstung beschafft, Lohnzuschuß bei einer Unterzeit gewährt und schulmäßige Ausbildungszeit unterstützt.

Im Reichswirtschaftsrat und später im Reichstage werden die Vertreter der Arbeiterschaft tüchtige Arbeit zu leisten haben, um ein Gesetz zustande zu bringen, das der Notlage der Arbeiterschaft gerecht wird und dieser ein genügendes Mitbestimmungsrecht bei der Anwendung des Gesetzes sichert. Schon jetzt zeigt sich, daß die Widerstände gegen die Absichten der Regierung und gegen die Forderungen der Arbeiter sehr groß sind. Die Arbeitgeber werden ganz besonders gegen Unterstützung bei Arbeitslosigkeit, die eine Folge von Streiks und Aussperrungen ist, eintreten, und sie werden auch gegen weitgehende Rechte der Arbeitnehmer in der Verwaltung sein. Nur die geschlossene Front der Arbeitnehmer wird die vorhandenen Widerstände brechen und den Forderungen der Arbeitnehmer Aussicht auf Erfolg sichern.

Material für Betriebsräte

Ist der Arbeiter verpflichtet, an sich eine körperliche Untersuchung vornehmen zu lassen?

Der Verein Schleifher Mühlen, E. V., Sitz zu Breslau, übersandte uns am 3. November ein Schreiben, in dem uns die Mittellung gemacht wird, daß der Schlichtungsausschuß Breslau die fristlose Entlassung zweier Mühlenarbeiter als zu Recht anerkannt hat, weil sie sich geweigert hätten, sich körperlich untersuchen zu lassen. In dem Schreiben wird weiter hervorgehoben, daß die beiden entlassenen Mühlenarbeiter bei der Weigerung, sich körperlich untersuchen zu lassen, sich auf einen Artikel in unserer „Verbands-Zeitung“ (Nr. 42 unter Material für Betriebsräte) stützten.

Dieser Artikel befaßt sich mit dem Urteil des Gewerbegerichtes in Spandau (Mtz. 8. G. 398) und dem Berufungsurteil des Landgerichts Berlin III (Mtz. 4. 8. 102. 2148). Beide Instanzen erklärten die Entlassung einer Arbeiterin für ungerechtfertigt, die sich ebenfalls geweigert hatte, sich körperlich nach unrechtmäßig mitgeführten Gegenständen untersuchen zu lassen, wahl aber betonte, sich einer körperlichen Untersuchung durch die Polizei nicht zu unterziehen. Das Gewerbegericht sagt in seinem Urteil: „Das Recht zur Untersuchung hat nur die Polizei“. Die Firma sucht dieses Feststellungsurteil an. Das Berufungsgericht war aber derselben Auffassung wie das Gewerbegericht. Es erklärte sogar den Einwand der Firma, die Entlassene hätte behauptet gegen die Arbeitsordnung, in der ausdrücklich ein jeder Arbeiter zur Untersuchung verpflichtet wird, verstoßen, so daß der Grund zur fristlosen Entlassung gegeben sei, für nichtig. Das Landgericht sagt hierzu in seinem Urteil: Das Gericht war in beiden Instanzen der Auffassung, daß eine derartige Abmachung in der Arbeitsordnung nicht dahingehend auszulegen ist, die Firma sei berechtigt, ihre Arbeitnehmer einer körperlichen Untersuchung zu unterziehen; „Dieses Recht steht nur den Organen der Polizei zu“ (Mtz. Nr. 42 Verbandszeitung).

Auf dieses Urteil hatten sich die beiden Kollegen gestützt, unter ausdrücklicher Erklärung, sich auf der Stelle durch die Polizei untersuchen zu lassen. Vor dem Schlichtungsausschuß berieten sich die Kollegen wieder auf vorstehendes Urteil. Der Schlichtungsausschuß hat aber in der Weigerung (also im Gegensatz zu dem Urteil des Landgerichts) einen schweren Verstoß gegen die Arbeitsordnung erblickt und die Entlassungen für gerechtfertigt erklärt. Damit ist das Verfahren erledigt, ein Rechtsmittel dagegen nicht mehr gegeben.

Auf diesen rechtlichen Standpunkt geht aber das Schreiben des „Vereins Schleifher Mühlen“ an uns nicht ein, sondern es soll uns eine Belehrung erteilt werden, daß das Landgericht aus anderen Gründen zu obigem Urteil gekommen sei. In dem Schreiben heißt es wörtlich:

„Ihre Rechtfertigung ihrer Ansicht führten die Mühlenarbeiter auch hier wiederum die ihnen durch Ihre Zeitung zugegangene, obengenannte Entscheidung des Berliner Landgerichts an. Sie wie auch der Herr Gewerkschaftssekretär haben dabei aber übersehen, daß die Streitfrage des Berliner Rechtsganges die war, ob eine Arbeiterin sich einer körperlichen Untersuchung durch einen Pförtner oder Sicherheitsbeamten unterwerfen muß. Daß in diesem Falle, wo es sich um eine weibliche Person handelt, die Entscheidung, die eine fristlose Entlassung nicht zugebilligt hat, gerechtfertigt ist, wird jedem einleuchten. Ein Vergleich der beiden Fälle ist wegen der verschiedenen Voraussetzungen unmöglich. Wenn ein solcher von den beiden Breslauer Mühlenarbeitern vorgenommen worden ist, so kann man dieses nach einigermaßen entschuldigend, nicht aber, wenn es von einer für die Organisierten maßgebenden Stelle erfolgt.“

Wir wollen über die Impertinenz des letzten Satzes hinwegsehen und nur sagen, daß der Geschäftsführer des „Vereins Schleifher Mühlen“ einen Zeitungsartikel kritisiert, ohne ihn richtig gelesen oder verstanden zu haben. In dem Urteil des Berliner Landgerichts ist kein Wort davon gesagt, daß die geschlechtliche Eigenschaft ausschlaggebend gewesen ist. Das entscheidende Moment des Tenors ist der Satz:

„Das Gericht war in beiden Instanzen der Auffassung, daß eine derartige Abmachung in der Arbeitsordnung nicht dahin auszulegen ist, die Firma sei berechtigt, ihre Arbeitnehmer einer körperlichen Untersuchung zu unterziehen; dieses Recht steht nur den Organen der Polizei zu.“

Hiermit ist nicht gesagt, Männer oder Frauen, sondern „Arbeitnehmer“. Genau so wie das Betriebsrätegesetz und die Demobilisationsverordnung nur Arbeitnehmer kennen.

Im letzten Absatz des Artikels in der Nr. 42 unserer Verbandszeitung geben wir unserer Überzeugung Ausdruck, daß die Entlassung der beiden Kollegen ungerechtfertigt ist. Wir sagten weiter (Satz 2): Nur dann ist ein beherrschender Verstoß gegen die Arbeitsordnung eingetreten, wenn in derselben ein Passus enthalten, daß der Arbeitnehmer zur körperlichen Untersuchung verpflichtet ist. Diese Arbeitsordnung muß aber mit der Betriebsvereinbarung gemeinsam erlassen sein, sie kann nicht nur vom Arbeitgeber einseitig erlassen werden. Das letzte Wort bei etwaigen Streitigkeiten darüber hat nach § 80 B.R.G. der Schlichtungsausschuß. Ist eine Arbeitsordnung nun auf diese gesetzliche Weise zustande gekommen, und hier in diesem Falle ist auch der betreffende Untersuchungsapparat eingeschaltet, so steht die weitestgehende Spruchpraxis im Arbeitsrecht auf dem Standpunkte, daß eine Weigerung ein beherrschender Verstoß ist, der zur fristlosen Entlassung führen kann. Die Urteile der beiden Berliner Gerichte gehen zwar darüber hinaus und sagen: „Nur der Polizei steht das Recht zu, Untersuchungen vorzunehmen.“

Wenn sich dieser Standpunkt noch nicht allgemein durchgesetzt hat, so liegt dieses daran, daß die Schlichtungsausschüsse in ihren Spruchpraktiken nicht einheitlich sind und viel zu wenig sich an arbeitsgerichtliche Entscheidungen anlehnen. Drum soll es noch einmal hier gesagt werden, wie es schon so oft geschehen: die entlassenen Kollegen, die glauben, daß in ihrer fristlosen Entlassung eine unbillige Härte liegt, den Schlichtungsausschuß wohl anrufen lassen, aber dann nach § 86 Abs. 2 B.R.G. die Aussetzung des Verfahrens beantragen zwecks richterlicher Entscheidung, d. h. eine Lohnklage beim Gewerbegericht anstrengen und sich dann in der Ver-

handlung auf anderweitige Urteile berufen, denn hier bleibt die Berufungsinflanz immer noch offen.

In dem Artikel in der Nr. 42 der Verbandszeitung schreiben wir noch weiter:

„Selbstverständlich ist es das gute Recht des Arbeitgebers, sich gegen Diebstähle zu schützen, entweder vereinbart er einen Passus in der Arbeitsordnung mit der Betriebsvereinbarung (also die Arbeitsordnung kommt als Ergebnis zustande), wonach sich die Arbeiterschaft der Untersuchung unterwirft, oder aber er läßt die Untersuchungen mit Hilfe der Polizei ausführen.“

Zu diesen Worten stehen wir auch heute. Eine Exekutivgewalt steht dem Arbeitgeber nicht zu, wenn auch der Wunsch der Vater des Gedankens ist. Wir nehmen absolut keine Verantwortung, jemanden in Schutz zu nehmen, der sich gegen das Eigentum des anderen vergangen hat, obwohl wir auch hier nach gezungen sind, einen Unterschuß zu machen zwischen einem Eigentumsvergehen aus der Not heraus geboren, oder aus Eigennutz. Wir können aber auf keinen Fall untätig zusehen, wenn unsere Kollegen schändlich behandelt werden, und die persönliche Ehre derselben steht uns genau so hoch wie die der Arbeitgeber.

Der Spruch des Schlichtungsausschusses Breslau ist analog der beiden Gerichtsurteile ein Festspruch. Gerade die Berufung der Kollegen auf die Urteile hätte den Schlichtungsausschuß veranlassen sollen, den Parteien zu empfehlen, in diesem Streit das Gericht anzurufen, es ist dieses sogar Pflicht des Kammerpräsidenten. Der Schlichtungsausschuß ist in erster Linie geschaffen, um zu schlichten und nicht nur Recht zu sprechen. Dieses ist auch der Sinn des § 86 Abs. 2 B.R.G. In vorliegendem Falle stehen sich die Urteile der beiden Berliner Gerichte und der Spruch des Schlichtungsausschusses Breslau diametral gegenüber. Wenn wir die beiden Gerichtsurteile für uns in Anspruch genommen haben, so ist dieses nicht allein unser gutes Recht, sondern auch unsere rechtliche Auffassung. Gr.

Bewegungen im Berufe.

Mühlen.

† Pommeren. Die Lohnbewegungen gestalten sich in dem lebhafte verirrten Wirtschaftsleben immer kritischer. Das beweisen auch die Verhandlungen mit dem Pommerischen Mühlenverband. Die Mühlen bekamen ihren Mähllohn, soweit sie Reichsgeld haben, von der R.G. bezahlt, worin gleich der Lohn der Hand- und Ropfarbeiter mit eingerechnet ist. Derselben Zahlungsmodus schließen sich in den meisten Fällen die Kommunen an. Trotzdem sind einige Mühlenbesitzer nicht gewillt, den von den Behörden bewilligten Lohn der Arbeitnehmer diesen voll zu zahlen. Hauptächlich in dem Regierungsbezirk Köslin gibt es einige widerspenstige Mühlenbesitzer, die den von der Behörde zugebachten Arbeitslohn zu kürzen versuchen, damit für sie noch etwas abfällt. Ein soziales Empfinden haben diese Leute bis dato noch nicht gezeigt und werden sie in ihrem Leben auch wohl nicht mehr bekommen. Darum werden die Mühlenarbeiter in nächster Zeit vor die Frage gestellt werden, ob sie sich derartige Lohnzahlungen weiser gefallen lassen wollen oder nicht. Wir sind der Auffassung, daß jetzt, wo die Mühlenbesitzer Hochkonjunktur haben, die Arbeitnehmer dies nicht ohne Nachdenken an sich vorüberziehen lassen, sondern sie werden sich eines guten Tages auf einen Lohnkampf einstellen müssen. Die Löhne der Mühlen gestalten sich in den Regierungsbezirken Stettin und Stralsund ab 24. Oktober folgendermaßen: Klasse 2: Gelernte 85,— M., Ungelernte 83,50 M., weibliche 42,50 M., Klasse 3: Gelernte 83,50 M., Ungelernte 82,— M., weibliche 41,75 M., Klasse 4: Gelernte 81,— M., Ungelernte 79,— M., weibliche 40,50 M. Klasse 4 umfaßt das flache Land, wo nur ein Geselle und ein Lehrling beschäftigt wird. Stettin ist Klasse 1; dort besteht ein Sondervertrag. Daß diese ausgeführten Löhne auch in kleinen Orten in der Provinz Pommeren nicht ausreichen zum Leben, wird jedem klar sein. Im Regierungsbezirk Köslin werden ab 1. November erst diese angeführten Lohnsätze gezahlt, weil der Stolper Schlichtungsausschuß die Löhne für den Oktober festgelegt hatte, und zwar für die erste Hälfte des Oktober sogar noch für jede Klasse pro Stunde 5 M. weniger. Man sieht eben daraus, daß Stolp in Hinterpunkten liegt. Hier wird es Aufgabe der Organisationsleitung resp. ihrer Mitglieder sein, den Mühlenbesitzern das klarzumachen, daß auch ihre Leute ein Anrecht haben, als Menschen in der schwierigen Zeit leben zu können, daß die Arbeitnehmer genau soviel Interesse an ihrer Familie haben, sie nicht hungern zu lassen, wie der Mühlenbesitzer selbst. Deshalb wird ein Kampf unvermeidlich sein, andernfalls sich die Mühlenbesitzer eventuell mehr menschenfreundlich zeigen werden.

Am 9. November wurde an den Arbeitgeberverband für die Mahlmühlen in der Provinz Pommeren der Antrag gestellt, in Rücksicht auf die sprunghafte Preissteigerung, für die letzte Hälfte des November einen einmaligen Wochenlohn als Wirtschaftshilfe zu zahlen, um einer Verelendung der Arbeiter vorzubeugen; wir dürfen wohl um so mehr auf Erfüllung dieses Antrages rechnen, als die Unternehmer sich durchaus mit ihren Verkaufspreisen der Preissteigerung anpassen.

Rundschau.

Aus Industrie und Beruf.

Scharfmacherische Ratschläge und Empfehlungen. Im Berliner „Vorwärts“ Nr. 327, Abendausgabe vom 7. November, finden wir folgendes Rundschreiben vom 30. Oktober 1922 veröffentlicht, dessen Abfasser die Tarifabteilung des Deutschen Brauerbundes ist, gerichtet: „An die für Tarifangelegenheiten maßgebenden Herren und Verbände“, unterzeichnet Dr. Schmidt, Rechtsanwalt:

„Der 9. November wird, wie zu erwarten ist, der Arbeitnehmerschaft oder doch einem Teil Veranlassung geben, an ihm von der Arbeit fernzubleiben. Wir sind der Auffassung, daß den dauernden Verleuten der Arbeiterschaft, nicht gleichmäßige Feiertage, wie z. B. den 9. November, einzuführen, entschieden entgegenstehen werden muß. Wir bitten deshalb die uns angehörenden Verbände nachdrücklich, auf ihre Mitglieder dahin zu wirken, daß in

denjenigen Ländern, in denen der 9. November nicht durch ein Gesetz als Feiertag erklärt ist, das Feiern am 9. November nicht von einzelnen Arbeitgebern zugestanden wird. Wir machen weiter darauf aufmerksam, daß das Fernbleiben von der Arbeit am 9. November in solchen Ländern, in welchen dieser Tag nicht durch Gesetz als Feiertag erklärt ist, dem Arbeitgeber ferngebliebenen auf Grund des § 123 Ziffer 3 G.D. gibt. Es empfiehlt sich, die Arbeitnehmerschaft auf die Folgen des Fernbleibens rechtzeitig vorher in geeigneter Weise aufmerksam zu machen. Eine etwaige Aufforderung des Betriebsrats an die Arbeitnehmerschaft, der Arbeit am 9. November fernzubleiben, würde als gröbliche Verletzung der gesetzlichen Pflichten angesehen sein. Demgemäß könnte die Abhebung der Betriebsratsmitglieder bei dem Schlichtungsausschuß beantragt werden.

Mehr als Ueberraschung hat dies Rundschreiben bei uns und den Mitgliedern ausgelöst, und man fragt sich, welchem Zweck sollte es dienen. Würde die Produktion in der Brauindustrie gefährdet, wenn an diesem Tage auch dort gefeiert würde, wo der 9. November noch nicht gesetzlicher Feiertag ist? Hatte ausgerechnet die Brauindustrie Veranlassung zu solcher Brüstung? Auch wer dem 9. November, dem Abschluß einer Ära, die uns millionenfachen Tod, Knüppel, Sackgasse, Not, Elend und Verzweiflung gebracht hat, fremd oder verständnislos gegenübersteht, sollte joviell Gemütsruhe besitzen, still beiseite zu stehen, wenn er nicht die Erkenntnis dafür aufbringen kann, daß es der Arbeiterschaft, die eine bessere Wirtschaftsordnung herbeiführen will, heiliger Ernst ist mit der Ehrung des Tages, an dem das alte und unheilvolle Regiment beseitigt wurde. In Verbindung mit dem 9. November davon zu reden, daß den dauernden Versuchen der Arbeiterschaft, nichtgesetzmäßige Feiertage einzuführen, entschieden entgegengetreten werden muß, scheint uns reichlich geschmacklos. Ist dieses Rundschreiben nur als eine direkte Aktion im Porzellanladen zu werten oder spiegelt es den Geist wider, der jetzt in der Brauindustrie vorhanden ist; dann wäre ja der Scharfmachergeist mächtig am Auswachen. In den anderen Industrien ist es mindestens nicht besser, daher ist es gut, wenn die Arbeiterschaft auf dem Posten ist, um vor weiteren und fühlbareren Uebergriffen sich zu sichern. Wer sich jetzt den Luxus der Eingängerei oder Abspaltung leistet, kann es unerwartet zu fühlen bekommen, wenn eine Geleise er begangen hat. Einigkeit, Zusammenhalt, Geschlossenheit in der Organisation ist, was der Gesamtheit der Kollegen nützlich und dienlich ist, heute mehr als je.

Arbeitslose Verbandsmitglieder im September 1922. Von den 84820 Mitgliedern des Verbandes waren in der letzten Septembertwoche arbeitslos 588 (683 im Vormonat), davon 373 (531) männliche und 215 (152) weibliche.

Kapitalerhöhungen beantragen: Burzener Kunstmühlwerke um 28 auf 56 Millionen Mark, Mühlwerke in Nürnberg um 5 auf 25 Millionen Mark. Die Schützmühle Berlin hat ihr Aktienkapital um 17 auf 26 Millionen Mark erhöht.

Rückfortsch-Konzern. Die Spezialfirma Neolithwerk Heigenbrunn u. Kehl, Dessau, die sich insbesondere mit der Herstellung von hochwertigem Isoliermaterial für die Kleinfamilienbranche befaßt, ist unter Führung des Rückfortsch-Konzerns in eine Aktiengesellschaft mit einem Kapital von 3 Millionen Mark umgewandelt worden.

Neugründungen. Unter Mitwirkung der Bankhäuser Gebr. Köchling, Harb u. Co. G. m. b. H., Berlin, Wilhelm J. Homberger, Frankfurt a. M., und der Getreideimportfirmen Ferdinand Baer, Frankfurt a. M., Julius Bid, Berlin, wurde die Fürstberger Loh- und Mühlenwerke Akt. Ges. mit dem Sitz in Berlin und einem Aktienkapital von 10 Millionen Mark gegründet.

Mühlensbrand. Die Mühle König u. Harje in Dagersheim ist durch Feuer zerstört, Mälzerei und Silo konnten gerettet werden. Bei dem Brand bühnten der Obermüller und sechs Feuerwehrlente, die die im Keller lagernden Mälzvorwürde retten wollten, durch Einsturz des Kellergewölbes ihr Leben ein.

Volkswirtschaftliches, Soziales.

Postgebühren ab 15. November 1922.

Postkarten im Ortsverkehr 3 RT., im Fernverkehr 6 RT.

Briefe bis 20 Gramm im Ortsverkehr 4 RT., im Fernverkehr 12 RT., über 20 bis 100 Gramm im Ortsverkehr 8 RT., im Fernverkehr 16 RT., über 100 bis 250 Gramm im Ortsverkehr 12 RT., im Fernverkehr 20 RT.

Einsparungsgebühren 8 RT.

Postkarten bis 25 Gramm 2 RT., über 25 bis 50 Gramm 3 RT., über 50 bis 100 Gramm 6 RT., über 100 bis 250 Gramm 12 RT., über 250 bis 500 Gramm 16 RT., über 500 Gramm bis 1 Kilogramm 20 RT.

Postkarten, auf deren Rückseite Grüße oder ähnliche Höflichkeitssprüche mit höchstens fünf Worten niedergeschrieben sind, 2 RT.

Schließpapiere und Aufklebungen bis 250 Gramm 12 RT.

Postkarten bis 5 Kilogramm: Kategorie 60 RT., Kategorie 120 RT., über 5 bis 6 Kilogramm: Kategorie 72 RT., Kategorie 144 RT., über 6 bis 7 Kilogramm: Kategorie 84 RT., Kategorie 168 RT., über 7 bis 8 Kilogramm: Kategorie 96 RT., Kategorie 192 RT., über 8 bis 9 Kilogramm: Kategorie 108 RT., Kategorie 216 RT., über 9 bis 10 Kilogramm: Kategorie 120 RT., Kategorie 240 RT., über 10 bis 11 Kilogramm: Kategorie 132 RT., Kategorie 264 RT., über 11 bis 12 Kilogramm: Kategorie 144 RT., Kategorie 288 RT., über 12 bis 13 Kilogramm: Kategorie 156 RT., Kategorie 312 RT., über 13 bis 14 Kilogramm: Kategorie 168 RT., Kategorie 336 RT., über 14 bis 15 Kilogramm: Kategorie 180 RT., Kategorie 360 RT., über 15 bis 16 Kilogramm: Kategorie 192 RT., Kategorie 384 RT., über 16 bis 17 Kilogramm: Kategorie 204 RT., Kategorie 408 RT., über 17 bis 18 Kilogramm: Kategorie 216 RT., Kategorie 432 RT., über 18 bis 19 Kilogramm: Kategorie 228 RT., Kategorie 456 RT., über 19 bis 20 Kilogramm: Kategorie 240 RT., Kategorie 480 RT., über 20 bis 21 Kilogramm: Kategorie 252 RT., Kategorie 504 RT., über 21 bis 22 Kilogramm: Kategorie 264 RT., Kategorie 528 RT., über 22 bis 23 Kilogramm: Kategorie 276 RT., Kategorie 552 RT., über 23 bis 24 Kilogramm: Kategorie 288 RT., Kategorie 576 RT., über 24 bis 25 Kilogramm: Kategorie 300 RT., Kategorie 600 RT.

Ferntelegramme: Grundgebühr 20 RT. und außerdem für jedes Wort 10 RT.

Drucktelegramme: Grundgebühr 10 RT. und außerdem für jedes Wort 5 RT., Zustellung bei ungenügender Anschrift 16 RT.

Fernsprechgebühren ab 1. Dezember für ein Ortsgespräch von einer Teilnehmerstelle aus 3,50 RT. Für die Benutzung der Fernleitungen ist vom 1. Dezember 1922 an zu zahlen: Für ein Gespräch von nicht mehr als 3 Minuten: Dauer bei einer Entfernung bis 5 Kilometer einschließlich 3,50 RT., von mehr als 5 bis 15 Kilometer einschließlich 10,50 RT., von mehr als 15 bis 25 Kilometer einschließlich 17,50 RT., von mehr als 25 bis 50 Kilometer einschließlich 28 RT., von mehr als 50 bis 100 Kilometer einschließlich 42 RT., über 100 Kilometer für jede angefangenen weiteren 100 Kilometer mehr 21 RT.

Postanweisungen bis 50 RT. 6 RT., über 50 bis 200 RT. 10 RT., über 200 bis 500 RT. 16 RT., über 500 bis 1000 RT. 20 RT., über 1000 bis 2000 RT. 24 RT., über 2000 bis 5000 RT. 30 RT., über 5000 bis 10000 RT. 40 RT. Nachnahmen und Postaufträge 6 RT.

Verbandsnachrichten.

Verbandsbureau, Redaktion und Expedition der „Verbands-Zeitung“ Berlin D. 27, Schillerstraße 61 V. Fernsprecher: Amt Königsplatz 275

Diese Woche ist der 46. Wochenbeitrag fällig.

Mitteilungen der Hauptverwaltung.

Zeitungsempfänger!

Bestellt und bezieht nicht mehr Exemplare der „Verbands-Zeitung“, als Mitglieder vorhanden sind; überflüssig gelieferte Exemplare bestellt bei der Expedition der „Verbands-Zeitung“ ab. Dadurch erspart Ihr der Organisation erhebliche, unnütze Geldausgaben.

Einsendung von Geldern an die Hauptverwaltung.

Die Kassierer der Ortsvereine werden ersucht, bei Einsendung von Geldern auf der Rückseite der Zahlkarte stets anzugeben, wofür die Gelder bestimmt sind: Quartalsgeld, Beiträge für Extramarken, Protokolle, Inserate usw. sind nicht in die Quartalsabrechnung einzuliegen.

Die noch ausstehenden Ortsvereine mögen umgehend die Abrechnung für das 3. Quartal einsenden.

Genehmigte Lokalbeiträge.

Neidenburg 3 RT. ab 45. Woche; Jena 2 RT. ab 1. Oktober, 3 RT. ab 1. Dezember; Oramenburg 3 RT. ab 45. Woche; Regensburg 5 RT.; Reudingen 8 RT. ab 44. Woche; Augsburg 5 RT. ab 47. Woche; Passau 4 RT. ab 43. Woche; Rudolstadt 2 RT. ab 1. Oktober; Isny 5 RT. ab 1. Oktober.

Strasporto

mußte bezahlt werden: Spandau 1,50 RT., Stadthagen 1 RT., Ludenwalde 1,50 RT., Worms 8 RT., Hindenburg 9 RT., Ratibor 4 RT., Freiburg i. Schl. 4 RT., Wetter a. Ruhr 3,20 RT., Norden 6 RT., Stuttgart 10 RT., Bayreuth 8 RT., Wülstert 4 RT., Kehl 4 RT., Berlin 4 RT.

Der Verbandsvorstand.

Eingänge der Hauptkasse

vom 6. bis 11. November.

(Postkonten der Hauptkasse: Berlin 12 079 Brauerei- und Mälzereiarbeiter G. m. b. H., Berlin D. 27.)

Königsberg i. Pr. 11 000,—; Aken a. E. 2300,—; Angermünde 1605,—; Bremerörde 2346,30; Cassel 50 000,—; Grimma 5760,—; Leobsdorf 16 369,—; Mainz 151 789,—; Stade 5000,—; Spener 19 355,40; Darmstadt 187,20; Remmigen 66,—; Harburg 660,50; Aken a. E. 4000,—; Altenburg 25 000,—; Aulendorf 8000,10; Bamberg 11 500,—; Ruffin 9000,45; Dresden 120 000,—; Düsseldorf 71 112,20; Eberfeld 80 600,—; Homburg i. Pf. 40 982,75; Kallberg 7000,—; Lützen 10 000,—; Mühlhausen 9000,—; Pörsdorf 17 500,—; Stargard 208,—; Spandau 3600,—; Berlin 54,—; Aigte 180,—; Schönebeck a. E. 63,—; Düsseldorf 14 360,—; Lützen 4889,50; Hirschberg i. Schl. 545,—; Neubrandenburg 2494,—; Grünberg 211,—; Homburg i. Pf. 637,20,—; Homburg 201 059,20; Görlitz 136,—; Nürnberg 413,70; Ansbach 12 000,—; Bad Kösen 4000,—; Bremerhafen 10 000,—; Budow 1500,—; Ebing 10 000,—; Fürstentum 15 000,—; Gardelegen 7000,—; Göttingen 5300,—; Löwenberg 10 500,—; Raumburg 8000,—; Osterode i. D.-Pr. 3000,—; Pflungstadt 15 000,—; Röhmed 7512,50; Rügenwalde 6203,—; Sprottau 10 040,25; Altona 270,—; Dagersheim 358,40; Karlsruhe 808,50; Bremen 39 318,40 und 16 868,80; Oldenburg 6639,90; Altruppin 1690,—; Burgshude 6000,—; Egersleben 3073,—; Flatow 1200,—; Freiburg i. Schl. 651,—; Gera 50 000,—; Hildesheim 10 410,—; Hindenburg 20 000,—; Kalientirchen 2924,—; Schweinfurt 20 000,—; Worms 52 497,75; Berlin 17 861,45 und 22 410,95 und 10,— und 2108,— und 100,—; Altona 1141,60; Tiffit 172,50; Fürstentum 763,20; Augsburg 50 000,—; Burg bei Magdeburg 20 000,—; Coblenz 68 298,80; Göttingen 4800,—; Gollnow 300,—; Hagen 35 093,—; Oramenburg 12 000,—; Bilsdorf 10 000,—; Bernigerode 7000,—; Bischof 254,—; Würzburg 57 330,—; Sangerhausen 106,—; Heidelberg 36,—; Zeitz 190,80; Barleben 3913,50; Dortmund 206 901,25; Erfurt 40 000,—; Gera 10 000,—; Königsberg 2680,—; Liegnitz 20 000,—; Neustettin 2390,—; Trier 60 000,—; Wülstert 1200,—; Gera 300,— RT.

Materialverkauf.

(R = Mitgliedsarten B = Mitgliedsbücher. Der Wert der Beitragsmarken ist in Ziffern (a 60 usw.) angegeben.)
Crimmichau: 50 a 6, 200 a 24, 200 a 32, 200 a 64, 200 a 80. Nürnberg: 100 a 5, 100 a 72. Dessau: 100 a 48. Altona: 1400 a 72. Salsfurt: 100 a 24. Weissenfels: 200 a 48, 500 a 72. Greiflingen: 200 a 10. Kaufbeuren: 1400 a 61. Frankenthal: 200 a 80. Namslau:

400 a 56, 100 a 32. Rastenburg: 600 a 48, 200 a 32. Harburg: 2000 a 80. Memmingen: 700 a 72. Magdeburg: 100 a 8, 1000 a 64, 2000 a 72. Sorau: 200 a 72. Neme: 20 RT., 100 a 48, 100 a 16. Zehdenick: 100 a 40, 100 a 56. Reichenhals: 500 a 72. Nürnberg: 1000 a 72, 5000 a 80, 5000 a 88. Heidenheim: 10 RT., 400 a 48, 200 a 56. Lützen: 500 a 80. Danzig: 200 a 96, 500 a 56, 600 a 120, 800 a 128. Stadthagen: 30 a 6, 52 a 8, 57 a 10, 18 a 12, 24 a 14, 84 a 16, 37 a 18, 10 a 22, 44 a 30, 100 a 38, 31 a 50, 1 a 60, 20 a 62, 20 a 68. Weiburg-Cöhring: 100 a 48, 100 a 61. Görlitz: 600 a 88. Stade: 600 a 96. Augsburg: 3000 a 80. Rügenwalde: 400 a 48. Wschaffenburg: 300 a 72, 600 a 80. Uelersien: 600 a 80, 100 a 72. Berlin: 5000 a 80. Heilbronn: 400 a 72. Görlitz: 5000 a 88. Gleiwitz: 400 a 32. Holzwinden: 400 a 48. Schleswig: 200 a 88, 200 a 96. Dresden: 5000 a 80. Quedlinburg: 500 a 64. Alfeld: 500 a 48. Bishofsburg: 100 a 26. Siegen: 600 a 72. Königsberg i. Pr.: 2000 a 24, 2000 a 56, 2000 a 64, 2000 a 72, 2000 a 80, 2000 a 88. Plauen: 500 a 72. Kaiserslautern: 1000 a 80. Dessau: 1000 a 72. Eisenbe: 100 a 48, 100 a 72. Nienburg: 200 a 48, 400 a 80. Hof: 400 a 24. Jnsferburg: 200 a 32. Schlave: 200 a 56, 200 a 64. Bamberg: 200 a 24, 400 a 80, 400 a 88. Tiffit: 200 a 32, 800 a 56. Striegau: 300 a 32. Riesa: 1000 a 56, 1000 a 80, 600 a 56. Regensburg: 1000 a 72, 1000 a 80, 1000 a 88. Bernstadt: 200 a 48, 300 a 56. Meißen: 100 a 48, 400 a 80. Frankfurt (Oder): 300 a 32, 300 a 48, 500 a 72. Crefeld: 1400 a 112. Bielefeld: 100 RT., 50 RT., 2000 a 80, 4000 a 88, 3000 a 96. Sieffin: 4000 a 80, 4000 a 64. Coblenz: 50 RT. Radolfzell: 500 a 72. Rudolstadt: 200 a 24, 300 a 40, 300 a 48, 300 a 56, 300 a 64, 300 a 72, 300 a 80, 300 a 88, 500 a 96. Sprottau: 200 a 80. Rathenow: 400 a 72. Lindau: 100 a 64, 200 a 88. Bayreuth: 1000 a 72. Glatz: 100 a 24, 100 a 48, 100 a 56, 100 a 64, 100 a 80. Königsee: 100 a 64. Speyer: 100 a 40. Wilhelmshaven-Rüstringen: 100 a 56, 100 a 72, 100 a 80, 100 a 96. Neustadt D.-S.: 100 a 48, 100 a 64. Bernburg: 100 a 40, 100 a 88. Hagen: 600 a 64. Glogau: 100 a 32, 400 a 64. Wriezen: 100 a 64. Schwelheim: 200 a 40, 200 a 48. Schwenningen: 500 a 80. Stolp i. P.: 200 a 48. Schönebeck: 1000 a 72. Norden: 400 a 64, 200 a 80. Bremerörde: 100 a 56, 100 a 64. Aulendorf: 100 a 40, 200 a 48. Münster: 200 a 32, 1000 a 56, 500 a 64, 1000 a 96, 2000 a 104. Rügenwalde: 400 a 56. Homburg: 500 a 200, 1000 a 250. Berlin: 1000 a 24, 200 a 38, 4 a 84, 8 a 94, 40 a 128, 25 a 130, 4 a 132, 8 a 136, 12 a 138. Saarbrücken: 500 a 200, 1000 a 250. Neustadt (S.): 200 a 80. Cassel: 600 a 80, 1000 a 88, 1000 a 96, 1000 a 104, 1000 a 112, 1000 a 120, 200 a 32. Greifswald: 100 a 32, 400 a 64. Mühlhausen: 100 a 48. Hindenburg: 100 a 40, 200 a 80. Finsterwalde: 100 a 72. Schweinfurt: 100 a 56. Camburg: 200 a 64. Ratha: 100 a 16. Jwidau: 2000 a 72. Flatow: 100 a 32. Arendsee: 300 a 56. Düsseldorf: 1000 a 16, 2000 a 32. Goldberg: 100 a 40, 200 a 48, 200 a 56, 100 a 64, 200 a 72. Traunstein: 300 a 64. Darmstadt: 200 a 44, 200 a 46, 200 a 60, 200 a 80. Bad Kösen: 200 a 72. Nordhausen: 500 a 50. Egersleben: 200 a 16, 100 a 24, 200 a 40, 300 a 48. Grünberg: 1000 a 32, 2000 a 64. Coblenz: 50 RT., 2000 a 48, 2000 a 56, 1000 a 80, 2000 a 88, 2000 a 96, 2000 a 104, 2000 a 112. Nordlingen: 100 a 8, 100 a 72. Passau: 300 a 80, 1000 a 88. Landshut: 2000 a 88. Gültrow: 200 a 64, 200 a 72, 200 a 80. Hausladen: 300 a 120. Lötzbach: 300 a 120. Berlin: 3000 a 112, 3000 a 120, 3000 a 128. Rothenburg: 200 a 88. Görlitz: 600 a 80. Solingen: 1000 a 64. Andernach: 20 RT. Landshut: 200 a 72. Neufalze: 200 a 40, 200 a 48. Rostock: 1000 a 64, 1000 a 72, 500 a 80, 1000 a 88, 1000 a 96, 1000 a 104. Wülstert: 200 a 88. Breslau: 100 RT., 4000 a 16, 5000 a 64, 5000 a 72, 2000 a 80, 5000 a 88. Kreuzburg: 600 a 64, 200 a 72. Hirschberg: 1000 a 64, 1000 a 88. Naumburg: 10 RT., 200 a 112. Fürstentum: 500 a 88, 500 a 96. Danzig: 200 a 64, 300 a 72, 200 a 88.

Aus den Bezirken und Zahlstellen.

Stgakt. Berf.: Grubu. Niederschir. 19.

Briefkasten.

J. Zückena. Kommt in nächster Nummer zum Abdruck.

Nachrnt.
Am 6. November starb infolge Herzschlags unser treuer Kollege und Vertrauensmann der Hirschbrauerei **Dubert Rehner** im Alter von 48 Jahren. Ein trauerndes Andenken bewahren ihm.
Die Kollegen des Ortsvereins Tüßfeldorf.

Nachrnt.
Unter hiesiger Kollege **Kosel Kurecht** ist am 19. Oktober gestorben. Erbe seinem Andenken.
Die Kollegen und Kolleginnen der Zahlstelle Waffau.

Nachrnt.
Am 4. Oktober starb unsere Kollegin, die Weinmachersrau **Ida Krüger** von Schulz-Pagenhofer. Ehre ihrem Andenken.
Ortsverein Berlin.

Unsern Kollegen Max Lüdtke und seiner lieben Frau zur Silberhochzeit die herzlichsten Glückwünsche.
Die Kollegen der Zahlstelle Plauen i. Vogtl.

Unsern Kollegen Albstädt und seiner lieben Frau zur Vermählung nachträglich die herzlichsten Glückwünsche.
Zahlstelle Weibisch, D.-Schl.

Wasserfeste Brauerstube
prima Reinrindleder, extra starke Holzbohlen.
Preis 2500 RT.
Berand Radin.
Preis halbeib.
Wass. Feinreiter, W. u. u. u.
Ledererstr. 5 II. nach Selbstauswahl

Melne & Herold
Musikinstrumentenfabrik
Klingenthal (Sa.) Nr. 20
liefert allerbilligst Ziehharmonikas, Mundharmonikas, Mandolinen, Lauten, Zithern, Bandolons usw.
14000 Dankschr. Katalog frei.
Aufträge v. M. 10.— an port.

Unsern Kollegen Bruno Vator und Paul Kohn nebst ihren Gemahlinen die herzlichsten Glückwünsche zur Vermählung.
Die Kollegen der Ortsgruppe Straßburg-Prangsdorf, Zahlstelle Danzig.

Brauereiböttcher,
erfahren und beschäftigt selbständig und allein zu arbeiten, per sofort oder 15. November gesucht. Berufsmäßige, Garten, Arbeitsfeld sowie Stellung für Viehhaltung vorhanden. Bezahlung nach Tarif.
Brauerer Albrecht, Solmsinden.

Brauerholzschube
wie Abbildung, das Beste, was es gibt. Tagelohnpreis 2000 RT.
lofel Urban, Cham i. Bay.